



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen**

**Helbig, Hans**

**Berlin, 1942**

Das Luftschutzgesetz vom 26. Juni 1935

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

## Das Luftschutzgesetz<sup>1)</sup>

vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 827) mit den Aenderungen durch die Verordnung vom 8. September 1939 (RGBl. I S. 1762) und auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Rechtsetzung auf dem Gebiete des Luftschutzes während des Krieges vom 15. November 1940 (RGBl. I S. 1487).

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

### § 1

(1) Der Luftschutz ist Aufgabe des Reichs; er obliegt dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe<sup>2)</sup>.

(2) Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe<sup>2)</sup> bedient sich bei der Durchführung des Luftschutzes neben den Dienststellen der Reichsluftfahrtverwaltung der ordentlichen Polizei- und Polizeiaufsichtsbehörden; auch kann er andere Dienststellen und Einrichtungen der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in Anspruch nehmen. Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe<sup>2)</sup> handelt hierbei in Fällen grundsätzlicher Art im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern.

(3) Falls den Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts durch die Inanspruchnahme für Zwecke des Luftschutzes besondere Kosten entstehen, trägt sie der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe<sup>2)</sup>.

### § 2

(1) Alle Deutschen sind zu Dienst- und Sachleistungen sowie zu sonstigen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen verpflichtet, die zur Durchführung des Luftschutzes erforderlich sind (Luftschutzpflicht).

(2) Ausländer und Staatenlose, die im Deutschen Reich Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen haben, sind luftschutzpflichtig, soweit nicht Staatsverträge oder allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts entgegenstehen.

(3) Luftschutzpflichtig sind ferner alle juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, Anstalten und Einrichtungen öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie im Deutschen Reich Sitz, Niederlassung oder Vermögen haben.

<sup>1)</sup> Die durch die Vierte Aenderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. 3. 41 eingetretenen Aenderungen sind im Abdruck berücksichtigt.

<sup>2)</sup> Die Worte „und Oberbefehlshaber der Luftwaffe“ sind eingefügt durch die Verordnung vom 8. 9. 39 zur Aenderung des LSchG (RGBl. I S. 1762)

§ 3

Personen, die infolge ihres Lebensalters oder ihres Gesundheitszustandes ungeeignet erscheinen, dürfen zu persönlichen Diensten im Luftschutz nicht herangezogen werden. Das gleiche gilt für Personen, deren Heranziehung mit ihren Berufspflichten gegenüber der Volksgemeinschaft, insbesondere mit den Pflichten eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, nicht zu vereinbaren ist.

§ 4

Umfang und Inhalt der Luftschutzpflicht werden in den Durchführungsbestimmungen festgelegt. Die dauernde Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum richtet sich nach den Enteignungsgesetzen.

§ 5

Die Heranziehung zur Luftschutzpflicht erfolgt, soweit die Durchführungsbestimmungen nichts anderes vorschreiben, durch polizeiliche Verfügung.

§ 6

Ob und in welchem Umfange bei Erfüllung der Luftschutzpflicht Vergütung oder Entschädigung zu gewähren ist, wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt. Für die Leistung persönlicher Dienste wird grundsätzlich keine Vergütung gewährt.

§ 7<sup>1)</sup>

Die Luftschutzdienstpflichtigen haben — auch nach Beendigung ihres Luftschutzdienstes — über die ihnen bei Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht anvertrauten oder sonst zugänglich gewordenen Angelegenheiten, deren Bekanntwerden das Wohl des Reiches gefährden oder die berechtigten Belange der Betroffenen schädigen würde oder deren Geheimhaltung vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt für andere im Luftschutz tätige Personen entsprechend.

§ 8

Wer Gerät oder Mittel für den Luftschutz vertreiben oder über Fragen des Luftschutzes Unterricht erteilen, Vorträge halten, Druckschriften veröffentlichen oder sonst verbreiten, Bilder oder Filme öffentlich vorführen oder Luftschutzausstellungen veranstalten will, bedarf der Genehmigung des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe<sup>2)</sup> oder der von ihm bestimmten Stellen.

§ 9<sup>2)</sup>

Wer den Vorschriften der §§ 2, 7 oder 8 oder den darauf beruhenden Rechtsverordnungen und Verfügungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Haft und mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder einer dieser Strafen bestraft. In schweren Fällen kann auf Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen erkannt werden.

<sup>1)</sup> § 7 ist neu gefaßt durch die Verordnung vom 8. 9. 39 zur Aenderung des LSchG (RGBl. I S. 1762).

<sup>2)</sup> § 9 ist neu gefaßt durch die Verordnung vom 8. 9. 39 zur Aenderung des LSchG (RGBl. I S. 1762).

(2) Sind durch die Tat vorsätzlich Menschen oder bedeutende Werte gefährdet worden, so kann auf Zuchthaus erkannt werden.

#### § 10

Wer die Erfüllung der einem anderen nach den §§ 2, 7 oder 8 obliegenden Pflichten hindert oder zu hindern sucht oder zu einer Zuwiderhandlung nach § 9 öffentlich auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht andere Gesetze schwerere Strafen androhen, mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden.

#### § 10 a

(1) Wer einen Luftschutzraum oder den dafür bestimmten Werkstoff vorsätzlich beschädigt oder fehlerhaft herstellt oder liefert oder eine fehlerhafte Lieferung wissentlich begünstigt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Schutzwirkung ganz oder teilweise aufhebt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig Mittel oder Geräte, die öffentlichen Luftschutzzwecken dienen, zerstört, unbrauchbar macht, beschädigt, preisgibt, beiseiteschafft, fehlerhaft herstellt oder liefert oder wer mit Alarmzeichen des Luftschutzes oder mit Warnmeldungen vorsätzlich Mißbrauch treibt.

#### § 11

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 537 Abs. 1 fallen in der Nr. 5 die Worte  
„die Betriebe im Geschäftsbereich des Reichsluftfahrtministeriums“ weg.
2. Im § 537 Abs. 1 wird hinter der Nr. 5 folgende Nummer eingefügt:  
„5 a) die Betriebe im Geschäftsbereich des Reichsluftfahrtministeriums einschließlich der hoheitlichen Betriebe des Luftschutzes und die vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe<sup>1)</sup> anerkannten Luftschutzübungen oder Betriebe zur Luftschutzausbildung“.
3. Als § 545 d wird nach § 545 c eingefügt:  
„§ 545 d. Bei den nach § 537 Abs. 1 Nr. 5 a versicherten, vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe<sup>1)</sup> anerkannten Luftschutzübungen gilt der Versicherungsschutz nur, soweit Personen durch eine Aufforderung der hierzu berufenen Stellen zu besonderen Tätigkeiten herangezogen werden.“
4. Im § 554 c treten hinter „(§ 537 Abs. 1 Nr. 4 a)“ die Worte:  
„sowie bei einem hoheitlichen Betriebe des Luftschutzes und bei den vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe<sup>1)</sup> anerkannten Luftschutzübungen oder Betrieben zur Luftschutzausbildung (§ 537 Abs. 1 Nr. 5 a)“.

<sup>1)</sup> Die Worte „und Oberbefehlshaber der Luftwaffe“ und die Worte „Ergänzung und Aenderung“ sind eingefügt durch Verordnung vom 8. 9. 38 zur Aenderung des LSchG (RGBl. I S. 1762).

5. Im § 569 b erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

„Als Jahresarbeitsverdienst gilt bei Versicherten, die im Feuerwehrdienst, in Betrieben zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, in hoheitlichen Betrieben des Luftschutzes und in den vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe<sup>1)</sup> anerkannten Luftschutzübungen oder Betrieben zur Luftschutzausbildung beschäftigt sind, ohne daß diese Beschäftigung ihr Beruf ist, sowie bei Lebensrettern das Erwerbseinkommen, das sie in dem Kalenderjahre vor dem Unfall gehabt haben.“

6. Als § 624 a wird nach § 624 eingefügt:

„§ 624 a. Das Reich ist ferner Träger der Versicherung für die vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe<sup>1)</sup> anerkannten Luftschutzübungen oder Betriebe zur Luftschutzausbildung, auch wenn sie nicht für Rechnung des Reichs gehen. Dies gilt nicht für Betriebe und Tätigkeiten, die Bestandteile eines anderen der Unfallversicherung unterliegenden Betriebs sind.“

#### § 12

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe<sup>1)</sup> wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern zur Durchführung, Ergänzung und Aenderung<sup>1)</sup> dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Darin kann angeordnet werden, daß der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe<sup>1)</sup> die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse auf eine andere Behörde übertragen kann.

Berlin, den 26. Juni 1935

Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Luftfahrt  
Göring

### Erste Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz

vom 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 559) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1630; Berichtigungen RGBl. I S. 1772).

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

#### Teil I

##### § 1. Aufgaben des Luftschutzes

Aufgabe des Luftschutzes ist es, das deutsche Volk und das Reichsgebiet vor den Folgen von Luftangriffen zu schützen, insbesondere Maßnahmen zu treffen, um

- a) Bevölkerung, Dienststellen und Betriebe zu warnen (Luftschutzwarndienst),

<sup>1)</sup> S. Fußnote S. 143.